



**Erste Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung vom 09.12.2020 (BGS-EWS)
der Gemeinde Hörgerthausen
vom 13.11.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hörgerthausen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hörgerthausen vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Höhe der Gebühr beträgt für Einleiter

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| a) von Schmutz- und Oberflächenwasser | 4,91 €/m ³ Abwasser |
| b) nur Schmutzwasser | 4,42 €/m ³ Abwasser |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mauern, den 14.11.2024


.....
Michael Hobmaier
Erster Bürgermeister